



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – 21. Beteiligungsbericht der Stadt Weiden i.d.OPf.
2. Bekanntmachung –
Öffentliche Ausschreibung
3. Bekanntmachung – Verordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Weiden i.d.OPf.
4. Bekanntmachung – Freiwilliger Wehrdienst – Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

BEKANNTMACHUNG

21. Beteiligungsbericht der Stadt Weiden i.d.OPf.

Gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Stadt Weiden i.d.OPf. den Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2019 erstellt. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.05.2021 den Bericht genehmigt. Der Beteiligungsbericht kann während der Dienststunden in der Stadtkämmerei, Dr.-Pfleger-Str. 15, Zi.Nr. 2.48, eingesehen werden. Daneben ist der Beteiligungsbericht im Internet unter www.weiden.de (Bereich Haushalt) abrufbar.

Weiden i.d.OPf., 18.05.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

- I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Stadt Weiden i.d.OPf., Amt Personal u. Organisation - Organisationsabtlg.
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-1046,
Fax: 0961 / 81-1049,
E-Mail: Vergabestelle@weiden.de,
Internet: www.weiden.de
nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen
Vergabepattform
www.staatsanzeiger-eservices.de oder EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu
- II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am:
01.10.2021
- II.1.2 Bezeichnung des Auftrages:
Papier-Output / Anmietung und Wartung von Druck- und Kopiersystemen
Vergabenummer 11/4-2021-Bm-10
- II.1.3 Art des Auftrags: Lieferleistung
Ort der Ausführung: Weiden i.d.OPf.

Weiden i.d.OPf., 30.09.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Verordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Weiden i.d.OPf.

– Taxitarifordnung –

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I. S. 1690), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I. S. 1328) und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2020 (GVBl. S. 11) folgende

Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz Weiden i.d.OPf.
- (2) Der Pflichtfahrbereich gem. § 47 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz umfasst die Stadtgebiete Weiden i.d.OPf. und Neustadt a.d.WN, sowie die Gemeindegebiete Altstadt a.d.WN, Schirmitz und Pirk.
- (3) Die Betriebssitzgemeinde ist ausschließlich die Stadt Weiden i.d.OPf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) *Anfahrten* sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) *Zielfahrten* sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.

- (3) *Auftragsfahrten* sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (4) *Tagfahrten* sind Fahrten, die zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr durchgeführt werden.
- (5) *Nachtfahrten* sind Fahrten zu Zeiten, die nach 22.00 Uhr beginnen und vor 06.00 Uhr enden.
- (6) *Wartezeiten* sind die auftragsbedingten Standzeiten während der Ausführung eines Beförderungsauftrages und entstehen auch bei verkehrsbedingtem Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit von 37,5 km/h bei Anfahrten und von 15 km/h bei Zielfahrten.
- (7) *Großraumtaxen* sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen (einschließlich Fahrzeugführer/in) zugelassen und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.
- (8) *Festplatzshuttle* gem. § 8 ist ein Sonderverkehr zum und vom städtischen Festplatz an der Conrad-Röntgen-Straße.

§ 3 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, mit Ausnahme von Abs. 3 Buchstabe d), unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis bei Tagfahrten 3,00 €
bzw. dem Grundpreis bei Nachtfahrten 4,00 €
 - b) dem Mindestfahrpreis
bei Tagfahrten 3,20 €
bei Nachtfahrten 4,20 €
(der Mindestfahrpreis setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Grundpreis und einer Schalteinheit nach Abs. 2)
 - c) dem Wartezeitpreis 30,00 € / Stunde
(dies entspricht 0,20 € je 24,0 Sekunden)

- d) dem „Tarif 1“ – Kilometerpreis
bei Anfahrten 0,80 €/ km
(dies entspricht 0,20 € je 250 Meter)
dem „Tarif 2“ – Kilometerpreis
bei Zielfahrten 2,00 €/ km
(dies entspricht 0,20 € je 100 Meter)

Geht eine Anfahrt unmittelbar in eine Zielfahrt über, so wird der Grundpreis gem. Buchstabe a) nur einmalig fällig.

- e) dem „Tarif 3“ – Festplatzshuttle:
Je Fahrt und Fahrgast einschließlich evtl. Zuschläge
nach Abs. 2 3,00 €
Kinder bis einschließlich
sechs Jahren frei

- f) Zuschläge nach Abs. 3

(2) Die Einheit für Kilometer- und Wartezeitpreis wird in Schritten zu je 0,20 € geschaltet.

(3) Zuschläge

- a) Gepäck:

Üblicherweise im Kofferraum
unterzubringendes Gepäck je Stück 1,00 €

üblicherweise im Fahrgastraum
mitzunehmendes Handgepäck frei

- b) Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen frei

- c) Tiere:

Jedes frei transportierte Tier 1,00 €

jeder Käfig oder Transportbehälter 1,00 €

Hunde, die für die Begleitung von
Menschen mit Handicap unentbehrlich sind frei

- d) Großraumtaxen:

Ab dem fünften Fahrgast, unabhängig von der Gesamtzahl der zu befördernden Personen, pauschal 5,00 €

- e) Pro Fahrt maximal zulässiger
Gesamtbetrag für alle Zuschläge
nach Buchstaben a), c) und d) 10,00 €

(4) Bei Auftragsfahrten gelten die Entgelte nach Abs. 1 und 3 entsprechend.

(5) Wird ein Taxi ohne Benutzung nach einer Anfahrt gem. § 2 Abs. 1 entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

(1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG in Form einer Sondervereinbarung zulässig.

Diese Sondervereinbarungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt Weiden i.d.OPf. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren.

Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte.

(3) Für Nebenleistungen, die durch diese Taxitarifordnung nicht erfasst sind, können zusätzliche Entgelte vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.

(2) Über Funktionsstörungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast sofort zu informieren und der Fahrpreis im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe d) nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.

- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so ist für die gesamte Wartezeit der Wartezeitpreis nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c) zu berechnen.
- (4) Funktionsstörungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können.
Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer, dem Namens des Unternehmers und dessen Betriebsadresse auszustellen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 8

Sonderverkehr Festplatzshuttle

Anlässlich des Frühlings- und des Volksfestes der Stadt Weiden i.d.OPf. wird jeweils ein Shuttleservice mit Taxen und Mietwagen zum und vom Festplatz an der Conrad-Röntgen-Straße in Weiden i.d.OPf. zugelassen.

Es dürfen nur Taxen und Mietwagen eingesetzt werden, die eine, von der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Weiden i.d.OPf. ausgestellte Lizenz, besitzen.

Die verwendeten Fahrzeuge sind mit gut sichtbaren Aufklebern „Festplatz-Shuttle“ zu versehen.

Bei der **Hinfahrt** zum Festplatz dürfen Fahrgäste ausschließlich an folgenden ÖPNV-Haltestellen im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. aufgenommen werden: „Neues Rathaus“, „Josefskirche“, „Justizgebäude“, „Stadtfriedhof“, „Rot-Kreuz-Platz“, „Lessingstraße“ und „Waldlust“.

Die Fahrt hat entlang der vorweg genannten Haltestellen zu erfolgen.

Rückfahrten beginnen am Festplatz und enden ausschließlich an ÖPNV-Haltestellen der im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. verkehrenden Omnibuslinien.

Es steht jedem Unternehmer frei, sich am Sonderverkehr Festplatzshuttle zu beteiligen.

§ 9

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vor Antritt der Fahrt vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 3 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Wartezeiten bei einer Funktionsstörung des Fahrpreisanzeigers berechnet,

4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung oder eine Quittung ohne den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 9 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 01.01.1992 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 23 vom 16.12.1991), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 01.01.2016 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 27, Seite 14 vom 30.12.2015) außer Kraft.

Weiden i.d.OPf., 11.10.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Freiwilliger Wehrdienst - Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes (SG) jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen (vgl. § 58 c Abs. 1 Satz 2 SG). Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Ein Widerspruch kann mündlich oder schriftlich bei der Stadt Weiden i.d.OPf., Meldebehörde, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf. eingelegt werden. Ein passendes Formular ist auch im Rathaus-Serviceportal unter www.weiden.de im Bereich „Stadt · Rathaus · Bürger“, „Bürgerservice“, „Terminvereinbarung und Onlinedienste“ verfügbar und kann dort ausgedruckt werden. Das Formular muss ausgedruckt und mit Unterschrift versehen der Meldebehörde der Stadt Weiden i.d.OPf., Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf. übersandt werden. Wer über keinen Internetzugang verfügt, kann einen Widerspruch auch durch formlose schriftliche Mitteilung einreichen oder persönlich gegen Terminvereinbarung in der Meldebehörde, Zi.Nr. 0.07, vorsprechen. Telefonische Anträge sind jedoch nicht zulässig. Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergegeben.

Weiden i.d.OPf., 12.10.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer
Oberverwaltungsrat

Notizen:

Notizen:

Notizen: